

Messeordnung & Teilnahmebedingungen „Meet & Match“ Karrieremesse

Allgemeine Messeordnung & Teilnahmebedingungen für die Durchführung der Karrieremesse „Meet & Match“ der FH Kärnten Gemeinnützige Gesellschaft mbH, im Folgenden kurz als „Veranstalter“ bezeichnet.

Inhalt

1. Anmeldung	1
2. Zulassung/Standzuteilung	1
3. Zahlungsbedingungen	2
4. Stornobedingungen/Zurückziehung der Anmeldung.....	3
5. Infrastruktur, Hausordnung & Reinigung.....	3
6. Werbung.....	3
7. Parkplätze.....	4
8. Das Mitnehmen von Tieren.....	4
9. Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte.....	4
10. Haftung.....	4
11. Datenschutz.....	5
12. Schlussbestimmungen.....	6

1. Anmeldung

Die verbindliche Anmeldung für eine Teilnahme erfolgt über eine Online-Anmeldung. Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch den Veranstalter bedarf. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme. Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der Messe erfolgt durch Übermittlung der vollständig ausgefüllten Online-Anmeldung an den Veranstalter. Mit der Übermittlung dieser vollständig ausgefüllten Online-Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen sowie die Messeordnung vollinhaltlich als verbindlich anerkannt. Änderungen und Ergänzungen sowie Erklärungen und Einzelweisungen bedürfen der Schriftform, wobei Fax bzw. E-Mail ausreichend ist. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abzusagen.

2. Zulassung/Standzuteilung

Über die Zulassung von Ausstellern (Annahme der Anmeldung) sowie die konkrete Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Dieser kann Anmeldungen auf Zulassung zur Ausstellung ohne Begründung jederzeit ablehnen. Der Veranstalter kann außerdem das vom Aussteller in der Anmeldung angegebene Ausstellungsgut und/oder die Ausstellungsflächen ohne Angabe von

Gründen beschränken. Eine derartige Beschränkung lässt den Vertrag mit dem vom Veranstalter geänderten Inhalt zustande kommen.

Als Ausstellungsplätze stehen Flächen und Räume am FH Kärnten, Campus Villach, zur Verfügung. Die Zuweisung des Ausstellungsplatzes erfolgt ausschließlich jeweils nur für eine Messe und kann vom Veranstalter auch nach Zuweisung noch einseitig in Bezug auf Lage und Fläche abgeändert werden. Ausgänge und Durchgänge können vom Veranstalter auch nach Zuweisung verlegt werden. Derartige Änderungen berechtigen den Aussteller nicht zum Vertragsrücktritt. Kann aufgrund der Verlegung von Ausgängen und Durchgängen auch kein Ersatzplatz zur Verfügung gestellt werden, so hat der Aussteller lediglich Anspruch auf Erstattung der bereits bezahlten Standmiete.

Die Annahme des Anbots (aus der Zulassung des Ausstellers zu einer Messe) begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung zu einer weiteren Messe. Ebenso kann aus der Standzuteilung bei einer Messe kein Rechtsanspruch auf Zuteilung desselben Ausstellungsplatzes auch für künftige Messen/Veranstaltungen abgeleitet werden.

Die vorgegebene Standfläche darf durch Standausstattung und Mobiliar weder überschritten noch übertagt werden. Direkt angrenzende, sichtbare Flächen müssen neutral gestaltet werden. Auf vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Mietmesseständen, Mobiliar sowie auf den Hauswänden sind das Nageln, Bohren und Kleben untersagt. Für die Standdekoration dürfen ausschließlich wieder ablösbare Klebematerialien verwendet werden. Für eigene Messeaufbauten und Werbematerialien können von den Behörden entsprechende Zertifikate insb. Brandschutzgutachten verlangt werden. Der Aussteller ist verpflichtet, diese jederzeit vorzeigen zu können bzw. auf Anfrage vorab zu übersenden.

Der Veranstalter kann verlangen, dass Stände, deren Aufbau nicht genehmigt sind bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Darüber hinaus ist der Veranstalter in diesem Fall berechtigt, den Aussteller von der Messe auszuschließen. Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

Eine teilweise oder gänzliche Untervermietung oder Weitergabe des zugewiesenen Ausstellungsplatzes ist unzulässig. Die Aufstellung eigener Baulichkeiten (Pavillons) durch Aussteller ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter zulässig. Eine vorzeitige Schließung des Messestandes bzw. ein vorzeitiger Abbau des Messestandes ist ausgeschlossen. Der Aussteller hat sich jeder politischen Propaganda zu enthalten. Auch jegliche Bezugnahme auf religiöse, sittenwidrige oder unethische Inhalte ist untersagt.

3. Zahlungsbedingungen

Für sämtliche Leistungen des Veranstalters sind die jeweils aktuellen und gültigen Preise lt. Website des Veranstalters maßgeblich. Der gesamte Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen auf das auf der Rechnung namhaft gemachte Konto des Veranstalters nach Rechnungserhalt zu begleichen. Allenfalls zu entrichtende Abgaben kommen in ihrer jeweils geltenden Höhe hinzu. Die ausgewiesenen Beträge unterliegen gemäß § 6 Abs. 1 Z. 11 UStG nicht der Umsatzsteuer. Dienstleistungen, die nicht in der Tarifliste enthalten sind, unterliegen der individuellen Absprache und bedürfen der Schriftform. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt. Der Veranstalter ist berechtigt, bei nicht fristgerechter Zahlung Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Ferner verpflichtet sich der Aussteller, sämtliche Inkassospesen zu ersetzen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen

zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Beginn und die Dauer der Messe/Veranstaltung, aus welchen Gründen auch immer, abzuändern, ohne dass der Aussteller daraus irgendwelche Ansprüche gegen den Veranstalter (Rücktritt, Schadenersatz etc.) ableiten könnte. Während der Messeveranstaltung festgestellte, unbefugte Standvergrößerungen werden nachverrechnet.

4. Stornobedingungen/Zurückziehung der Anmeldung

Der Veranstalter hat das Recht, auch bereits erfolgte Standzuweisungen ohne Angabe von Gründen jederzeit abzuändern oder zu stornieren. Eine Stornierung bereits erfolgter Standzuweisungen erfolgt auch dann, wenn der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt, über das Unternehmen eines Ausstellers der gerichtliche Ausgleich oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder noch offene Forderungen aus vorangegangenen Messen vorliegen.

Bei Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung hat der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornogebühren zu bezahlen: Bis 8 Wochen vor Messebeginn 50 % der vereinbarten Standmiete, ab 8 Wochen vor Messebeginn 100 % der vereinbarten Standmiete, jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben, sonstiger Nebenkosten und der allfälligen bereits entstandenen Kosten für bestellte Technik- und Serviceleistungen. Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung, aus welchen Gründen auch immer, insbesondere auch auf das richterliche Mäßigungsrecht, verzichtet. Als Storno gilt auch die Zurücknahme einer Anmeldung für den Fall, dass der Veranstalter die mit der Anmeldung vorgebrachten Wünsche hinsichtlich Beschaffenheit des Ausstellungsplatzes (Größe, Lage, etc.) nicht zu erfüllen vermag.

5. Infrastruktur, Hausordnung & Reinigung

Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung des Veranstalters sowie der geltenden rechtlichen Vorgaben für die Veranstaltung/Messe. Die Anschlüsse an das Versorgungssystem (Strom, Internet) vor Ort werden ausschließlich vom Veranstalter vorgenommen. Verstöße gegen die Hausordnung, die Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers.

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Gänge am Messeort (Campus Villach). Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller auf den Gang wirft bzw. auf die Seite legt, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

Während der Messe (inklusive Auf- und Abbauzeiten) wird vom Veranstalter eine allgemeine Aufsicht vorgenommen. Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung (Diebstahlsbewachung) durchgeführt wird. Zusätzliche Standbewachungen sind vom Aussteller gesondert zu beauftragen und mit der beauftragten Firma direkt zu verrechnen. Jede, vom Aussteller gesondert beauftragte Standbewachung muss dem Veranstalter rechtzeitig unter Bekanntgabe der Daten des Bewachungsunternehmens schriftlich bekannt gegeben werden und erfordert die Zustimmung des Veranstalters.

6. Werbung

Das Verteilen und Aufstellen von Drucksachen und Werbemitteln auf dem gesamten Messegelände außerhalb der gemieteten Standfläche ist grundsätzlich nur gegen gesonderte Vereinbarung bzw. auf Anfrage bei der Messeorganisation erlaubt. Es sind generell nur Werbemittel und -inhalte zulässig,

die nicht gegen gesetzliche Vorgaben, behördliche Verbote, Rechte Dritter oder gegen die guten Sitten verstoßen.

7. Parkplätze

Es steht nur eine beschränkte Anzahl an Parkplätzen zur Verfügung. Als Parkplätze stehen rund um das Hauptgebäude des Campus Villach (Europastraße 4), bei der Freiwilligen Feuerwehr St. Magdalen sowie am Parkplatz „TPV P1“ (am Ende der Europastraße linksseitig) zur Verfügung. Die Parkplätze rechtsseitig der Europastraße (Gebäude Toz, Firma SAL, etc.) gehören zu den respektiven Firmen und stehen demnach nicht zur Verfügung. Für etwaige Schäden an den Fahrzeugen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

8. Das Mitnehmen von Tieren

Das Mitnehmen von Tieren auf das der Messe zur Verfügung stehende Gelände (Indoor und Outdoor) ist für Aussteller und Besucher*innen verboten.

9. Nichtrauchererschutz in Räumen öffentlicher Orte

Gemäß Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz gilt ein generelles Rauchverbot in Räumen der Gastronomie und in Räumen öffentlicher Orte. Dies gilt hiermit auch für sämtliche Ausstellungsräume und zwar auch während der Auf- und Abbauzeiten.

10. Haftung

Der Aussteller haftet für jeden Schaden, den er oder seine Beauftragten, Angestellten oder von ihm beauftragten Firmen an Personen und Sachwerten des Veranstalters oder Dritten verursachen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Missachtung der einschlägigen orts-, bau- und feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen, veranstaltungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, die den Aussteller betreffen, entstehen. Er haftet weiters für Unfälle, die durch sein eigenes Verschulden bzw. das seiner Bevollmächtigten oder seiner Angestellten entstehen, zur Gänze. Der Veranstalter ist vom Aussteller in jedem Fall schad- und klaglos zu halten.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, soweit eine Haftung gesetzlich ausgeschlossen werden kann. Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Desgleichen haftet der Veranstalter nicht für Ereignisse, welche durch höhere Gewalt, Streik, politische Geschehnisse oder behördliche Verfügungen verursacht werden. Für den Fall, als durch solche Ereignisse die Durchführung der Veranstaltung unmöglich ist, eine Unterbrechung oder eine vorzeitige Schließung der Veranstaltung verursacht wird, sind jegliche Schadenersatzansprüche des Ausstellers dem Veranstalter gegenüber ausgeschlossen.

Der Veranstalter ist nicht zum Abschluss von Versicherungen verpflichtet. In der Auf- bzw. Abbauzeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren.

Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller, deren Arbeitnehmer*innen, Erfüllungsgehilfen oder Vertragspartnern etc. kann der Aussteller keinen wie immer gearteten Anspruch gegen den Veranstalter ableiten.

Der Aussteller hat allfällige Mängel bei sonstigem Verzicht auf Gewährleistungsansprüche unverzüglich schriftlich zu rügen und dem Veranstalter die Möglichkeit zur Mängelbehebung zu geben. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls gelten sie als verwirkt.

Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung.

11. Datenschutz

Mit der Anmeldung zur Veranstaltung/Messe erklärt sich der Aussteller ausdrücklich bereit, dass die dem Veranstalter bekannt gegebenen personenbezogenen Daten des Ausstellers [Firmenname und Anschrift, Kontaktdaten von Ansprechpersonen (Name, Email, Telefonnummer), Art des bestellten Ausstellerpakets und Ausstattung Messestand, Daten für die Rechnungslegung, automationsunterstützt verarbeitet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Veranstalter während der Veranstaltung - aus überwiegendem Interesse an der Dokumentation und Publikation der Veranstaltung und ihrer Inhalte - Foto- und Videoaufnahmen inklusive Ton erfolgen werden.

Die Speicherung der Daten erfolgt bis zum Ablauf der geltenden Gewährleistungs-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden. Buchhalterisch bedeutsame Daten (insb. Name, Kontakt- und Abrechnungsdaten in Bezug auf die Rechnungslegung) werden gemäß § 212 UGB sieben Jahre lang vom Schluss des Kalenderjahrs an, für das die letzte Bucheintragung vorgenommen wurde, geordnet aufbewahrt sowie darüber hinaus noch solange, als sie für ein allenfalls anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem der Veranstalter Parteistellung hat, von Bedeutung sind. Diese Daten sind auch Gerichten und Behörden entsprechend den Vorgaben des UGB zur Verfügung zu stellen.

Aufnahmen werden so lange gespeichert, wie dies für die Zwecke, zu welchen sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Insbesondere ist die Speicherdauer abhängig von folgenden Kriterien:

- Art der Abbildung (insbesondere Personenanzahl, abgebildete Umgebung)
- Eignung zur Verwendung auf der Homepage und in den sozialen Netzwerken
- Eignung zur Darstellung der Unternehmensgeschichte
- Eignung zur Verwendung bei Jubiläen und Festschriften
- Grad des Eingriffes in die Geheimhaltungsinteressen

Eignung für historische und Archiv-Zwecke

Dem Veranstalter wird unentgeltlich das Recht eingeräumt, die oben genannten Video-, Bild- und/oder Tonaufnahmen zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkt insbesondere für folgenden Zweck zu nutzen:

Zur Berichterstattung und für PR- und Marketingzwecke auf der eigenen öffentlichen Website des Veranstalters und jener der Veranstaltung Meet & Match, auf den Social Media Kanälen des Veranstalters (z.B. Facebook, Twitter, Instagram, LinkedIn), in Publikationen des Veranstalters (z. B. Jahresberichte) und für Presseaussendungen.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung sind vorvertragliche bzw. vertragliche Maßnahmen gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO. Die Erstellung des Bildmaterials (Fotos und Videoaufnahmen) beruht auf dem berechtigten Interesse nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO, Fotos und Videoaufnahmen für die

Berichterstattung auf der Website oder den Social-Media-Kanälen des Veranstalters zu veröffentlichen.

Sofern der Aussteller der Zusendung gemäß § 174 TKG 2021 zugestimmt hat, verarbeitet der Veranstalter Daten für Zusendungen zu aktuellen Themen sowie zu Veranstaltungen und Angeboten des Veranstalters. Rechtsgrundlage ist Ihre Einwilligung gemäß Art 6 Abs 1 lit a DSGVO. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit per E-Mail an info@fh-kaernten.at widerrufen. In diesen Fällen bleibt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf unberührt.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich unter www.fh-kaernten.at/datenschutz.

12. Schlussbestimmungen

Für die Teilnahme an der Veranstaltung und allen daraus entstehenden Verbindlichkeiten findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen Anwendung. Als Gerichtsstand wird ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht in Klagenfurt vereinbart. Erfüllungsort für alle zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller bestehende Rechtsverhältnisse ist Villach.